



Freiwilliges Früherkennungsprogramm des Landes NRW zur Anerkennung als ASP-Statusbetrieb

Bei einem Ausbruch der ASP beim Wildschwein werden in den betroffenen Gebieten Einschränkungen für den Transport von Schweinen in freie Gebiete gelten. Die Europäische Union hat daher ein freiwilliges Programm zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in schweinehaltenden Betrieben beschlossen. Teilnehmende Betriebe können damit den Status ASP erlangen und so ihre Schweine einfacher in freie Gebiete verbringen.

Um gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU diesen Status zu erhalten, müssen die Betriebe in Nordrhein-Westfalen folgende Bestimmungen erfüllen:

1. Anmeldung des Betriebes bei der Tierseuchenkasse NRW durch den Tierhalter.

Der Tierhalter stellt einen Antrag auf Teilnahme am Früherkennungssystem „ASP-Statusbetrieb“. Dieser beinhaltet den Antrag auf Beihilfe zu den Untersuchungskosten sowie die Abgabe einer Verpflichtungserklärung. Die Teilnahme ist für mindestens 2 Jahre verpflichtend. Das Formular steht auf der Homepage der Tierseuchenkasse NRW (Leistungen/Beihilfen/Schweine) zur Verfügung.

2. Kontrolle der Biosicherheit des Betriebes durch das Veterinäramt

Das zuständige Veterinäramt kontrolliert einmalig, ob der Betrieb die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung und die Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nach der Viehverkehrsverordnung einhält. Die Kontrollen der Einhaltung der Biosicherheitsvorgaben in den teilnehmenden Betrieben werden gebührenfrei und im Rahmen der üblichen Schwerpunkt- und Fachrechtskontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen.

3. Regelmäßige Untersuchung der verendeten Schweine

Hierzu werden jeweils von den ersten zwei verendeten Schweinen pro Woche im Alter von > 60 Tagen Blutproben durch den Hoftierarzt entnommen und zum zuständigen Untersuchungsamt gesendet. Die Tätigkeit der Blutprobenentnahme rechnet der Hoftierarzt mit dem Tierhalter ab.

Die Kosten der Untersuchung im Untersuchungsamt trägt die Tierseuchenkasse NRW, wenn der Tierhalter die entsprechenden Bedingungen erfüllt, also beim Programm angemeldet ist.

4. Zweimal jährliche klinische Untersuchung der Schweine des Betriebes im Abstand von mindestens vier Monaten

Der Hoftierarzt kontrolliert die Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebes, um auffällige Schweine auszusondern und klinisch zu untersuchen. Hier ist die Messung der Körpertemperatur besonders wichtig.

Werden bei der Besichtigung des Betriebes keine auffällig kranken Tiere oder Tiergruppen identifiziert, wird stichprobenartig bei einigen Schweinen die Körpertemperatur gemessen. Die Auswahl der Schweine für die Messung der



Körpertemperatur erfolgt per Zufallsprinzip, die Anzahl ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Der Hoftierarzt führt die Untersuchungen als amtlicher Tierarzt durch. Die Kontrolle ist kostenpflichtig und der Tierhalter erhält einen Gebührenbescheid vom Veterinäramt.

Tabelle 1: Anzahl der auszuwählenden Schweine per Zufallsprinzip

Anzahl Tiere pro Betrieb	Zufällige Stichprobe pro Betrieb
50	22
60	23
70-80	24
90-100	25
120-140	26
160-250	27
300-800	28
900 oder mehr	29

5. Zusammenfassung: Anerkennung des Status ASP nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU

Die erstmalige Anerkennung erhält der Betrieb frühestens nach Erfüllung folgender Anforderungen:

1. Anmeldung des Betriebes bei der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter
2. Kontrolle der Biosicherheit durch das Veterinäramt ohne Beanstandung
3. Untersuchung der ersten zwei pro Woche verendeten, > 60 Tage alten Schweine über mind. vier Monate mit negativem Ergebnis
4. Zwei klinische Untersuchungen der Schweine durch den Hoftierarzt mit negativem Ergebnis

Der Status wird aufrechterhalten, wenn folgende Untersuchungen weiterhin mit negativem Ergebnis durchgeführt werden:

- regelmäßige Untersuchung der verendeten Schweine > 60 Tage
- zweimal jährliche klinische Untersuchung der Schweine des Betriebes